



HVBG

HVBG-Info 33/1994 vom 02.12.1994, S. 2791 - 2794, DOK 121.311/017-BFH

**Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Prämien für vom Arbeitgeber abgeschlossene Reisegepäckversicherung - BFH-Urteil vom 19.03.1993 - VI R 42/92**

Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Prämien für vom Arbeitgeber abgeschlossene Reisegepäckversicherung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes vom 19.3.1993 - VI R 42/92 -

Das Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19.03.1993

- VI R 42/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Schließt ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Reisegepäckversicherung ab, aus der den Arbeitnehmern ein eigener Anspruch gegenüber dem Versicherer zusteht, so führt die Zahlung der Prämien durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn. Dieser ist in der Regel dann gemäß § 3 Nr. 16 EStG steuerbefreit, wenn sich der Versicherungsschutz auf Dienstreisen beschränkt.
2. Bezieht sich der Versicherungsschutz auf sämtliche Reisen des Arbeitnehmers, so ist eine Aufteilung der gesamten Prämie in einen beruflichen und einen privaten Anteil dann zulässig, wenn der Versicherer eine Auskunft über die Kalkulation seiner Prämien erteilt, die eine Aufteilung ohne weiteres ermöglicht.
3. Eine Aufteilung, die aufgrund der Auskunft des Versicherers möglich wäre, hat zu unterbleiben mit der Folge, daß dann die gesamte Prämie als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen ist, wenn der Arbeitnehmer nur sporadisch oder gar keine Dienstreisen durchführt.

Orientierungssatz:

1. Die Steuerfreiheit für vom Arbeitgeber gezahlte Reisekosten gemäß § 3 Nr. 16 EStG greift auch dann ein, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nicht einen Geldbetrag, sondern die damit zu erlangende Leistung unmittelbar zuwendet.
2. Wenden Arbeitnehmer Prämien für eine Reisegepäckversicherung auf, so stellen diese Aufwendungen in der Regel Werbungskosten i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG dar, wenn Versicherungsschutz ausschließlich für das eigene auf Dienstreisen mitgeführte Gepäck erlangt wird.